

VERORDNUNG DER STUDIENKOMMISSION DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE OBERÖSTERREICH

Jahrgang: 2008

Verordnung Nr.: 81

Beschlossen am: 23. Oktober 2008

Auf Grund des § 42 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 BGBl. I 30/2006 vom 13. März 2006 und der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Grundsätze für die nähere Gestaltung der Curricula einschließlich der Prüfungsordnungen (Hochschul-Curriculaverordnung – HCV), BGBl. II/495 vom 21. Dezember 2006 wird durch die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich verordnet:

Spezielle Prüfungsordnung Projektarbeit

Lehrgänge zur Erlangung einer zusätzlichen Lehrbefähigung
in bestimmten Unterrichtsgegenständen an Hauptschulen
(„Drittfach“) für Studierende mit Hauptschullehramt

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2008 in Kraft und ergänzt die Verordnung 044/2008.

OStR. Dr. Peter Starke, eh.

Projektarbeit

§ 1. (1) Die Projektarbeit ist im gewählten Studienfach abzufassen.

(2) Der Leistungsumfang für die Projektarbeit einschließlich Defensio umfasst 3 ECTS-Credits.

§ 2. (1) Das Thema der Projektarbeit wird zwischen einem/r im betreffenden Lehrgang eingesetzten Lehrer/in (Themensteller/in) und dem/r Studierenden vereinbart.

(2) Der/Die Studierende hat das Recht, Themenvorschläge zu unterbreiten und die ThemenstellerInnen aus dem Kreis der in den jeweiligen Studienfächern eingesetzten LehrerInnen zu wählen. Das Wahlrecht der/des Studierenden wird jedoch durch die Belastungsgrenzen der ThemenstellerInnen begrenzt.

(3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig. Der dem einzelnen Studierenden zugewiesene Leistungsteil muss definiert, gesondert beurteilbar sein und den Anforderungen für eine Projektarbeit entsprechen. Es ist sicherzustellen, dass die Qualität der Bearbeitung einzelner Leistungsteile auf die Qualität der Bearbeitung anderer Leistungsteile keinen Einfluss haben kann.

(4) Das Projektarbeitsthema und der/die Betreuer/in sind dem/der zuständigen Institutsleiter/in schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Bis zur Einreichung der abgeschlossenen Projektarbeit ist eine geringfügige Änderung des Themas nach Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin zulässig. Ein Wechsel von Betreuerin/Betreuer ist nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe (etwa Ausscheiden von BetreuerInnen) nach Zustimmung des/der zuständigen Institutsleiters/in zulässig.

§ 3. (1) Die Projektarbeit ist mit Hilfe eines geeigneten Textverarbeitungssystems abzufassen und in fest verbundener Form abzugeben

(2) Mit Zustimmung der BetreuerInnen kann die Projektarbeit teilweise mit anderen als textlichen Informationsträgern verfasst werden.

(3) Jeder Projektarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung des/der Studierenden anzuschließen: "Ich erkläre, dass ich die vorliegende Projektarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Projektarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt."

§ 4. Der/Die zuständige Institutsleiter/in legt die Termine für die Abgabe der Projektarbeiten fest, wobei die Abgabetermine nicht später als drei Monate vor Beginn der mündlichen Abschlussprüfungen angesetzt werden

dürfen. Die Termine sind durch Aushang bekannt zu geben.

§ 5. Der Umfang der Projektarbeit soll bei einer Abfassung in Textform 20 Seiten nicht unterschreiten. Wird die Projektarbeit auch mit anderen als textlichen Informationsträgern abgefasst, so kann diese Seitenzahl im entsprechenden Ausmaß unterschritten werden.

§ 6. (1) Die Projektarbeit und die Defensio sind in einem einzigen Beurteilungsvorgang zu beurteilen.

(2) Die kommissionelle Defensio erfolgt mit zwei PrüferInnen, welche vom Institutsleiter/von der Institutsleiterin aus dem Kreis der in den entsprechenden Studienfächern eingesetzten Lehrer/innen zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt werden. Von begründeten Ausnahmefällen abgesehen sind dafür der/die Themenstellerin heranzuziehen.

(3) Jede/r Prüfer/in erstellt ein schriftliches Gutachten über die zu beurteilende Projektarbeit.

(4) In den Arbeiten sind Verstöße gegen die sachliche und sprachliche Richtigkeit so anzuzeichnen, dass die Anmerkungen den einzelnen BegutachterInnen zweifelsfrei zugeordnet werden können. Besonders schwer wiegende und/oder gehäufte Mängel im Bereich der Textproduktion bzw. der Orthografie schließen eine positive Beurteilung aus.

§ 7. (1) Die Gesamtbeurteilung der Projektarbeit und der Defensio nach den Noten der fünfstufigen Notenskala hat einvernehmlich zu erfolgen, wobei sowohl die in der schriftlichen Arbeit als auch die im Verteidigungsgespräch nachgewiesenen Leistungen der Studierenden in die Gesamtbeurteilung mit einzubeziehen sind.

(2) Kann das Einvernehmen zwischen den Mitgliedern der Prüfungskommission nicht hergestellt werden, entscheidet der/die zuständige Institutsleiter/in allenfalls nach Anhörung eines/einer weiteren von ihm/ihr heranzuziehenden Fachprüfers/Fachprüferin.

§ 8. (1) Bei negativer Beurteilung der Projektarbeit ist eine Neuvorlage höchstens drei Mal möglich.

(2) Bei negativer Beurteilung der Projektarbeit ist ein insgesamt einmaliger Wechsel des Themas und/oder des Betreuers/der Betreuerin möglich. Dies führt jedoch nicht zu einer Erhöhung der Anzahl der insgesamt zulässigen Neuvorlagen der Projektarbeit.